

OLG Naumburg

§ 18 StVollzG, § 839 BGB (Schadensersatz wegen rechtswidriger Unterbringung eines Strafgefangenen)

Die bloße gemeinsame Unterbringung des Klägers entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 StVollzG kann ohne Hinzutreten erschwerender, den Gefangenen benachteiligender Umstände nicht als Verstoß gegen die Menschenwürde angesehen werden.

(OLG Naumburg, Urteil vom 28.2.2007 – 2 U 1121/06)

Gründe

I.

Der Kläger begehrt aus Amtshaftungsgesichtspunkten und wegen Verletzung seiner Menschenwürde vom beklagten Land (künftig: die Beklagte) eine Geldentschädigung von 1.000 Euro, weil er während der Verbüßung einer Straftat in den Zeiträumen vom 14. bis 22. Mai 2003 und vom 30. Juni bis 10. September 2003 78 Tage lang nicht einzeln, sondern gemeinsam mit einem Mitgefangenen in einem knapp 12 qm großen Haftraum mit nicht baulich abgetrenntem Toilettenbereich untergebracht gewesen sei. Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Halle hat mit Beschluss vom 12. Januar 2005 (27 StVK 192/04) festgestellt, dass die vom 14. bis 23. Mai und vom 29. Juni bis 8. September 2003 erfolgte gemeinschaftliche Unterbringung des Klägers in einem Haftraum mit nicht abgetrennter Toilette während der Ruhezeiten rechtswidrig war. Diese Unterbringung habe gegen § 18 Abs. 1 Satz 1 StVollzG verstoßen und den Kläger in seiner durch Art. 1 Abs. 1 GG garantierten Menschenwürde verletzt.

Der Kläger macht geltend, diese Art seiner Unterbringung habe gegen

seine Menschenwürde verstoßen; ferner seien ihm hierdurch gesundheitliche Beeinträchtigungen wie Ess- und Schlafstörungen, Magenbeschwerden, Durchfall und Kopfschmerzen zugefügt worden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung ist ausgeführt, die nur 78 Tage währende Doppelbelegung des Haftraumes des Klägers rechtfertige noch keine Geldentschädigung.

II.

Die zulässige Berufung des Klägers hat in der Sache keinen Erfolg. Der Befund des Landgerichts, die vom Kläger erlittene gemeinschaftliche Unterbringung während eines Teils seiner Straftat rechtfertige keine Entschädigung, erweist sich im Ergebnis als zutreffend.

Dem Kläger steht eine Entschädigung in Geld wegen amtspflichtwidriger Verletzung seiner Menschenwürde und seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts (§ 839 BGB i.V.m. Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 34 GG; vgl. BGH, Urteil vom 4. November 2004 – III ZR 361/03, BGHZ 161, 33, 35 f.) durch Bedienstete der Beklagten nicht zu. Denn eine solche Rechtsverletzung lässt sich dem festgestellten Sachverhalt nicht entnehmen. Die vom Landgericht für den Streitfall als maßgeblich erachtete und verneinte Frage, ob der Verstoß gegen die Art. 1 und 2 Abs. 1 GG eine Entschädigung in Geld gebietende Erheblichkeit erreichte (vgl. BGH, aaO. 36 ff; siehe dazu ferner BVerfG, Beschluss vom 27. Dezember 2005 – 1 BvR 1359/05 – zitiert nach juris Rn. 14 ff), stellt sich deshalb nicht (vgl. auch den die Unterbringung in der JVA Halle betreffenden Beschluss des BGH vom 28. September 2006 – 111 ZB 89/05, VersR 2007, 106 f., zitiert nach juris Rn. 6). Zwar steht aufgrund des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Halle vom 12. Januar 2005 (27 StVK 192/04) mit Bindungswirkung für den Amtshaftungsprozess (vgl. BGH, Urteil vom 4. November 2004, aaO. 34) fest, dass der Kläger vom 14. bis 23.

Mai 2003 und vom 29. Juni bis zum 8. September 2003 rechtswidrig, nämlich unter Verstoß gegen seinen Anspruch auf Einzelunterbringung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 StVollzG, mit einem anderen Gefangenen in einem Haftraum untergebracht war.

a) Diese Bindungswirkung wird nicht dadurch aufgehoben, dass der Beschluss der Strafvollstreckungskammer bei der Rechtswidrigkeitsfeststellung Rechtsfehler aufweist. Sie hat nämlich die Übergangsbestimmung des § 201 Nr. 3 Satz 1 StVollzG, die abweichend von § 18 StVollzG bei bestehenden Anstalten die gemeinsame Unterbringung von Gefangenen unter gewissen Voraussetzungen erlaubt, rechtsirrtümlich nicht angewandt.

aa) Die Strafvollstreckungskammer hat angenommen, der Gebäudekomplex, in dem der Antragsteller untergebracht gewesen war, könne wegen grundlegender Umgestaltung des Hafthauses 1.1 nach 1990 nicht mehr als Altbau im Sinne des § 201 Nr. 3 StVollzG eingestuft werden.

bb) Diese Auffassung geht fehl, wie der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 11. Oktober 2005 (5 ARs (Vollz) 54/05, BGHSt 50, 234, 241 ff) inzwischen bezüglich der Justizvollzugsanstalt, in der der Kläger untergebracht war, entschieden hat. Danach ist bei einem nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes umgebauten Einzelbauwerk einer aus mehreren Bauwerken bestehenden – wie der hier vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes erbauten – Justizvollzugsanstalt Halle 1 im Rahmen des § 201 Nr. 3 Satz 1 StVollzG auf den Gesamtzustand der Justizvollzugsanstalt abzustellen mit der Folge, dass eine gemeinsame Unterbringung von Gefangenen nicht ohne weiteres rechtswidrig ist.

b) Dieser rechtliche Fehler ändert zwar nichts an der Bindungswirkung der Rechtswidrigkeitsfeststellung durch die Strafvollstreckungskammer. Die – von der Strafvollstreckungskammer

verkannte – Anwendbarkeit des § 201 Nr. 3 Satz 1 StVollzG kann aber bei der Prüfung zu berücksichtigen sein, wie schwer der (festgestellte) Verstoß gegen § 18 Abs. 1 Satz 1 StVollzG wiegt und ob den Bediensteten der Beklagten ein Verschulden vorzuwerfen ist (vgl. BGH, Beschluss vom 28. September 2006. aaO. Rn. 9).

Mit der bindend ausgesprochenen Feststellung eines Verstoßes gegen den Anspruch des Klägers auf Einzelunterbringung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 StVollzG steht indes noch nicht zugleich fest, dass die gemeinsame Unterbringung auch das Gebot. Strafgefangene menschenwürdig zu behandeln (Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 GG; siehe ferner BVerfG aaO Rn. 15), verletzte. Die bloße gemeinsame Unterbringung des Klägers entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 StVollzG kann ohne Hinzutreten erschwerender, den Gefangenen benachteiligender Umstände nicht als Verstoß gegen die Menschenwürde angesehen werden (vgl. BGH, Beschlüsse vom 11. Oktober 2005. aaO, S. 239 f. und vom 28. September 2006. aaO, Rn.10).

a) Mit der Menschenwürde als oberstem Wert des Grundgesetzes und tragendem Konstitutionsprinzip ist der soziale Wert und Achtungsanspruch des Menschen verbunden, der es verbietet, ihn zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt. Jedem Menschen ist sie eigen ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, seine Leistungen und seinen sozialen Status. Was die Achtung der Menschenwürde im Einzelnen erfordert, kann von den jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnissen nicht völlig gelöst werden (vgl. BVerfG, aaO., Rn. 12; BVerfG, Beschluss vom 12. November 1997 – 1 BvR 479/92 u. a., BVerfGE 96, 375, 399 f. mwN.).

b) Dieses Recht auf Achtung seiner Würde kann auch dem Straftäter nicht abgesprochen werden. In der Strafvollstreckung ist ebenso wie im Erkennt-

nisverfahren zu beachten, dass die menschliche Würde unmenschliches, erniedrigendes Strafen verbietet und der Täter nicht unter Verletzung seines verfassungsrechtlich geschützten sozialen Wert- und Achtungsanspruchs zum bloßen Objekt der Vollstreckung herabgewürdigt werden darf (vgl. BVerfG, Urteil vom 24. April 1986 – 2 BvR 1146/85, BVerfGE 72, 105, 115 f. mwN.). Die grundlegenden Voraussetzungen individueller und sozialer Existenz des Menschen müssen erhalten bleiben. Aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip ist daher gerade für den Strafvollzug die Verpflichtung des Staates herzuleiten, jenes Existenzminimum zu gewähren, das ein menschenwürdiges Dasein überhaupt erst ausmacht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Dezember 2005, aaO., Rn. 13; Urteil vom 21. Juni 1977, 1 BvL 14/76. BVerfGE 45, 187, 228).

3. Nach diesen Maßstäben bewertet der Senat - nachdem das Landgericht hierzu keine umfassenden Feststellungen getroffen hat - die Umstände, von denen der Kläger nach dem unbestrittenen Vorbringen der Beklagten während seiner gemeinschaftlichen Unterbringung betroffen war, in eigener Gesamtwürdigung so, dass hiernach der Beklagten kein Verstoß gegen die Menschenwürde des Klägers zur Last fällt. Denn erschwerende, den Gefangenen zusätzlich zur gemeinschaftlichen Unterbringung benachteiligende Umstände sind nicht festgestellt. Vielmehr sind die Auswirkungen dieser Unterbringungsart durch die konkrete Gestaltung des Vollzuges gemildert worden.

a) Die Hafträume, in denen der Kläger vom 30. Juni bis B. September 2003 untergebracht war, verfügten jeweils über einen Sanitärbereich, der baulich durch Trennwände vom übrigen Zellenbereich abgeteilt war. Es fehlte lediglich der Abschluss durch eine Tür; eine Trennung war durch sichtdichte Vorhänge eingerichtet (vgl. Schriftsatz der Beklagten vom 2. Juni 2006. GA 1 118 ff., 127–128; ferner Bildanlagen

B 11 und B 13. GA 1 164 ff.; 1 168 ff. und Raumskizzen B 10 und B 12: GA 1 163, 167). Lediglich der Haftraum, in dem sich der Kläger in den 9 Tagen vom 14. bis 22. Mai 2003 – nicht, wie von der Beklagten im Schriftsatz vom 29.12.2003 angegeben, bis 22. Juni 2003 – befand, wies keine räumliche Abtrennung des Sanitärbereichs auf, in ihm war der Sanitärbereich generell nur durch Vorhänge abgeteilt.

b) Der mit der gemeinsamen Unterbringung verbundene Eingriff in die Privatsphäre des Klägers wurde durch die Gestaltung des Vollzuges erheblich gemildert. Der Kläger war nur während der Ruhezeiten gemeinsam mit einem Mitgefangenen in den Hafträumen verwahrt. In den übrigen Zeiten, an Wochentagen von 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr und am Wochenende von 12.15 Uhr bis 18.00 Uhr, konnte sich der Kläger im Unterbringungsbereich aufhalten, sich dort mit anderen Gefangenen treffen und unterhalten oder verschiedenen Freizeitbeschäftigungen nachgehen. In der JVA Halle 1 besteht die Möglichkeit zum Kraftsport, Tischtennis-, Billard- oder Dartspiel, Musikhören und Kartenspielen im Gemeinschaftsraum. Ferner werden Fußball, Volleyball, Gitarren-, Deutsch- und Französischunterricht sowie Computerlehrgänge und Schach angeboten.

c) Schließlich enthält weder das Vorbringen des Klägers in der Klageschrift noch in der Berufungsbegründung hinreichende Anhaltspunkte für erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen. Zu den behaupteten Ess- und Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Magenbeschwerden und Durchfall finden sich nur allgemeine Behauptungen. Von den dem Kläger nach seiner Bekundung vom medizinischen Dienst verschriebenen Medikamenten wird nach den im Internet ersichtlichen Herstellerangaben (www.hexal.de) das Medikament ASS 500 bei leichten bis mäßigen Schmerzen und Fieber sowie Ipoheal (richtig: Ibuthexal) 600-800 bei Magen-Darmbeschwerden eingesetzt.

Der Klägervortrag verhält sich indes weder zu Art, Schwere oder Dauer der behaupteten Beeinträchtigungen noch dazu, dass diese auf die Beschaffenheit seines Haftraumes und die gemeinschaftliche Unterbringung zurückgehen. Er hat auch nicht ausgeführt, dass er deswegen ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen musste.

d) Aus dem Klägervortrag sind schließlich auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Beklagte bei der Auswahl des Mitbewohners des Klägers die gebotene Rücksicht verletzt oder sonst seine Belange nicht hinreichend beachtet hätte. Zwar behauptet der Kläger, dass er Nichtraucher sei und vom 14. bis 22. Mai 2003 (Haftraum 119) und vom 10. Juli bis 8. September 2003 (Haftraum 209) gemeinsam mit einem Raucher in einer Zelle untergebracht worden sei. Seinem Vorbringen lässt sich aber keine konkrete Beeinträchtigung hierwegen entnehmen; auch fehlt jeglicher Vortrag dazu, ob und mit welchem Ergebnis er gegen diese Zusammenlegung bei der Anstaltsleitung protestiert hat.

Im Ergebnis einer Gesamtschau bewertet der Senat die festgestellten Umstände als nicht triftig genug, dass der Kläger infolgedessen in seiner Menschenwürde verletzt worden ist. Ein Anspruch auf Geldentschädigung besteht schon deshalb nicht. Der Senat braucht deshalb nicht darauf einzugehen, ob die Erheblichkeitsschwelle, die auch bei einer festgestellten Menschenrechtsverletzung für die Zubilligung einer Geldentschädigung gilt (vgl. BGH, Urteil vom 4. November 2004 – aaO., Rn. 14 ff.), im Streitfall überschritten ist.